

Hochschule Mainz

- Der Wahlleiter –

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung

hier: Wahlgruppe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

1. Hiermit wird eingeladen zur Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in den **Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung**.
In den Fachbereichsrat sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zu wählen (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 Grundordnung der Hochschule Mainz).
2. Wahlberechtigt und wählbar sind die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichs Gestaltung gem. § 2 Wahlordnung (WO).
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Sommersemester 2027
Folgende Stimmbezirke wurden gebildet:
Stimmbezirk I: Campus, Lucy-Hillebrand-Str. 2

Stimmbezirk II: Wallstraße 11, Zeitbasierte Medien / Fachrichtung Mediendesign
4. Die Wahl findet am
Donnerstag, 12. November 2026 von 10:00 bis 16:00 Uhr
am Campus, Lucy-Hillebrand-Straße 2 und für Zeitbasierte Medien / Fachrichtung Mediendesign
in
der Wallstraße 11 statt.
5. Eine Stimmabgabe durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist unzulässig.
6. Gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Mainz (WO) sind Wahlvorschläge

bis spätestens 27. Oktober 2026

bei dem Wahlleiter, Jens Egler, per Post oder eingescanntem Brief per E-Mail an kanzler@hs-mainz.de einzureichen. Wahlvorschlagsformulare sind beim Wahlvorstand und beim Wahlleiter erhältlich.

Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe angehören. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind (§ 11 Abs. 3 WO). Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in der gesamten Hochschule oder in dem betreffenden Fachbereich entsprechen (§ 37 Abs. 5, Satz 1 und 2 HochSchG).

Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch die Bewerberin oder den Bewerber ist statthaft. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 WO).

7. Die Wahl erfolgt mit amtlich hergestellten verschiedenfarbigen Stimmzetteln.
8. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Studierendenausweis, Personalausweis oder Reisepass vorlegen kann (§ 15 Abs. 1 WO).
9. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Wahltag im Dekanat/Prüfungsamt des Fachbereichs Gestaltung ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Wahlberechtigte die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können **bis zum 04. November 2026** dessen Berichtigung beim Wahlvorstand beantragen (§ 16 Abs. 4 WO).
10. Wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt, findet personalisierte Verhältniswahl statt. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme dann nur für eine Liste abgeben und am Wahltag keine Personen mehr auf dem Stimmzettel eintragen. (§ 17 Abs. 1 WO). Werden weniger Personen oder genau so viele Personen vorgeschlagen, wie zu wählen sind, oder liegt gar kein gültiger Wahlvorschlag vor, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen statt.
11. Bei voraussichtlicher Verhinderung am Wahltermin können Wahlberechtigte **bis zum 06. November 2026, 16.00 Uhr** persönlich oder schriftlich einen Antrag auf Briefwahl beim zuständigen Wahlvorstand stellen (§ 20 Abs. 2 WO). Die erforderlichen Abstimmungsunterlagen werden dann ausgehändigt bzw. übersandt. Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann ihre oder seine Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben (§ 20 Abs. 4 WO). Der Wahlbrief muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein (§ 21 Abs. 1 WO).

Mainz, 13. Oktober 2026

Jens Egler - Wahlleiter -

Aushang am:
Abhang am:
Handzeichen: